

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Senegal über die Lieferung von Mais im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK SENEGAL

andererseits

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK SENEGAL:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Im Rahmen ihres Programms für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide für das Jahr 1973/1974 liefert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — nachstehend „Gemeinschaft“ genannt — der Republik Senegal — nachstehend „Empfängerland“ genannt — unentgeltlich 15 000 t Mais.

Artikel II

Die Lieferungen erfolgen in neuen Jutesäcken mit einem Nettogewicht von je 50 kg frei Bestimmungsort, der vom Empfängerland und von der Gemeinschaft einvernehmlich festgelegt wird.

Artikel III

Die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Gemeinschaft und des Empfängerlandes, insbesondere betreffend die Lieferung und die Übernahme, sind im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel IV

Das Empfängerland verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung und Versicherung der gelieferten Ware vom Bestimmungsort an zu treffen.

Artikel V

Das Empfängerland verpflichtet sich, die im Rahmen der Hilfe gelieferte Ware für Verbrauchszwecke zu verwenden und unentgeltlich an die notleidende Bevölkerung zu verteilen.

Artikel VI

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Abkommens jegliche Beeinträchtigung der normalen Struktur der einheimischen Produktion und des internationalen Handels zu vermeiden. Sie treffen zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die im Rahmen der Hilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise ohne diese Lieferungen zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen.

Artikel VII

Das Empfängerland trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um folgendes zu verhindern:

- die Wiederausfuhr des im Rahmen der Hilfe gelieferten Erzeugnisses sowie der daraus hergestellten Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse;
- während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der letzten Lieferung die kommerzielle

oder nichtkommerzielle Ausfuhr von im Inland hergestellten Erzeugnissen der gleichen Art wie die im Rahmen der Hilfe gelieferte Ware sowie von daraus hergestellten Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen.

Artikel VIII

Das Empfängerland verpflichtet sich, die Gemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck gibt es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften alle drei Monate bis zur vollständigen Verwendung der im Rahmen der Hilfe gelieferten Mengen einen Lagebericht, insbesondere mit Angaben über die verteilten Mengen, Zahl und Art der Empfänger, Orte, Zeitfolge und Form der Verteilung.

Artikel IX

Das Empfängerland trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Bevollmächtigten der Gemeinschaft die Aktionen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens an Ort und Stelle verfolgen können.

Artikel X

Auf Antrag einer der Vertragsparteien konsultieren diese einander in allen Fragen der Durchführung dieses Abkommens.

Artikel XI

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

ANHANG

In Artikel III des Abkommens vorgesehene Bestimmungen

Artikel 1

Die Lieferung ist zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich am Bestimmungsort eingetroffen ist. Zum gleichen Zeitpunkt geht die Gefahr von der Gemeinschaft auf das Empfängerland über.

Das Empfängerland trägt sämtliche Kosten der Warenübernahme, etwaige Umladekosten und sämtliche nach der Lieferung der Ware entstehenden Kosten.

Etwaige Kosten auf Grund von Verzögerungen bei der Übernahme der Ware gehen zu Lasten des Empfängerlandes, soweit die Verzögerungen ihm zuzurechnen sind.

Artikel 2

Die Gemeinschaft unterrichtet das Empfängerland so schnell wie möglich über die für die Verbringung der Ware bis zum Bestimmungsort benutzten Verkehrsmittel, die Einzelheiten der Beförderung in den Zwischenstadien, den Verladezeitpunkt sowie die beim Verlassen der Gemeinschaft festgestellte Qualität und Menge der Ware.

Artikel 3

Die Gemeinschaft unterrichtet das Empfängerland rechtzeitig über den mutmaßlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Ware am Bestimmungsort. Sie bestätigt diesen Zeitpunkt mindestens zwei Tage im voraus.

Artikel 4

Bei der Lieferung ist eine Unterschreitung der in Artikel I des Abkommens vorgesehenen Liefermenge um 5 % zulässig.

Artikel 5

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs benennt die Gemeinschaft einen Bevollmächtigten, dessen Namen und Anschrift sie dem Empfängerland rechtzeitig mitteilt.

Das Empfängerland benennt für jeden Lieferort einen Empfangsberechtigten, dessen Namen und Anschrift es der Gemeinschaft vor Durchführung des Abkommens mitteilt.

Artikel 6

Bei der Lieferung übergibt das Empfängerland dem Bevollmächtigten der Gemeinschaft eine Übernahmebescheinigung mit Angabe von Ort und Tag der Übernahme, Art und Menge sowie eventuellen Bemerkungen über die Qualität der Waren. Es übersendet der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Kopie dieser Bescheinigung.

Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Senegal im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Senegal über die Lieferung von Mais im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Abschluß der Rat am 4. Juni 1974 beschlossen hat, ist am 5. Juni 1974

im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter und Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter, Herrn Ulrich Lebsanft, sowie vom Generaldirektor für Entwicklung und Zusammenarbeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Hans-Broder Krohn,

und im Namen der Regierung von Senegal vom Botschafter und Vertreter der Regierung dieses Landes bei der EWG, Herrn Seydina Oumar Sy,

in Brüssel unterzeichnet worden.
